



Allgemeine Geschäftsbedingungen „Benützung der Räumlichkeit im Gesundheitszentrum Seminarraum in Seitenstetten“

1 Geltungsbereich

Diese Allgemeine Geschäftsbedingung (AGB) regelt die Benützung der nachstehend angeführten Räumlichkeiten im Gesundheitszentrum in Seitenstetten jeweils mit Küchenblock, Vorräum und WC.

- a. Seminarraum (Größe: 8,70 x 7,45 m) mit Küche und WC = Gesamtfläche 87m²

Von dieser AGB abweichende Punkte werden zurückgewiesen.

2 Zustandekommen des Vertrages

1. Vor Benützung der Räumlichkeiten muss in jedem Fall ein Vertrag zwischen dem Benutzer (Mieter) und der Marktgemeinde Seitenstetten abgeschlossen werden. Dabei muss der Verantwortliche (Seminarleiter, Veranstalter, verantwortlicher Funktionär, etc.) und ein Stellvertreter bekannt gegeben werden.
2. Eine Benützung der Räumlichkeiten des Gesundheitszentrums ist vorrangig für Gesundheitszwecke und damit in Verbindung stehende Themen für Vereine, Unternehmen, Organisationen oder Private mit Sitz in Seitenstetten vorgesehen.
3. Der Seminarraum ist für maximal 50 Personen (Sitzplätze) ausgerichtet.
4. Der/Die Verantwortliche muss das 18. Lebensalter erreicht haben.
5. Eine Anmeldung zur Benützung muss direkt am Gemeindeamt der Marktgemeinde Seitenstetten beantragt werden.
6. Die Marktgemeinde Seitenstetten prüft den Antrag zur Benutzung und gibt binnen einer Woche Rückmeldung über die Verfügbarkeit der angeforderten Räumlichkeiten. Die Genehmigung über die Benützung der angeforderten Räumlichkeiten erfolgt ausschließlich durch den Bürgermeister der Marktgemeinde Seitenstetten.
7. Kommt es zu einer positiven Rückmeldung, gilt das ausgefüllte Formular mit dieser AGB als Vertrag. Das Original-Formular wird am Gemeindeamt abgelegt, der Benutzer bekommt eine Kopie ausgehändigt.
8. Kommt es zu einer negativen Rückmeldung, gilt das ausgefüllte Formular als nicht anwendbar, die Räumlichkeiten dürfen durch den Antragsteller nicht benutzt werden.
9. Vor einer Veranstaltung wird der Schlüssel bzw. Transponder an den Verantwortlichen gegen eine Kaution von €20,- übergeben.

3 Allgemein

1. Dem Gemeindeamt Seitenstetten steht in allen Räumen und auf dem gesamten Gelände des Gesundheitszentrums Seitenstetten das alleinige Hausrecht zu. Bei der Ausübung des Hausrechts sind die berechtigten Belange der Mieter zu berücksichtigen. Das Hausrecht gegenüber dem Mieter wird von den von der Gemeinde Seitenstetten (in Folge Vermieter) beauftragten Dienstkräften (vorzugsweise Hausmeister) ausgeübt, deren Anordnungen unbedingt Folge zu leisten sind und denen ein jederzeitiges Zutrittsrecht zu den vermieteten Räumlichkeiten zu gewähren ist.

2. Der oben angeführte Seminarraum ist von Montag bis Sonntag von 7:00 Uhr bis 22:00 Uhr für die Reservierung möglich.
3. Die Reservierungszeiten für die Benützung der angefragten Räumlichkeit gelten für den jeweilig angefragten Zeitraum am längsten jedoch für ein Schuljahr.
4. Veranstaltungen der Hauseigenen Mieter: (Caritas, Ärzte, Hebammen) haben Vorrang.
5. Die von der Marktgemeinde Seitenstetten beauftragten Dienstkräfte sind nicht berechtigt, Schlüssel oder Transponder der Räumlichkeiten im Gesundheitszentrum an Dritte weiterzugeben.
6. Die Marktgemeinde Seitenstetten übernimmt keinerlei Haftung für die Beschädigung oder den Verlust von Bekleidungs- oder Wertgegenständen der Besucher, Sportler, Zuschauer oder sonstigen Beteiligten.
7. Technische Einrichtungen und Anlagen dürfen nur von beauftragten Dienstkräften bedient werden, außer es werden dementsprechende Einschulungen durch die beauftragten Dienstkräfte durchgeführt und diese durch den Mieter als verstanden bestätigt.
8. Sämtliche Feuermelder, Hydranten, Rauchklappen, elektrische Verteilungs- und Schaltpulse, sowie Heiz- und Lüftungsanlagen müssen frei zugänglich und unverstellt bleiben. Das gilt besonders auch für Fluchtwege und Notausgänge. Beauftragten des Vermieters sowie der Aufsichtsbehörde muss jederzeit Zutritt zu den genannten Anlagen gewährt werden.
9. Sämtliche Veränderungen, Einbauten und Dekorationen, die vom Mieter vorgenommen werden, gehen zu seinen finanziellen Lasten. Er trägt ebenfalls die Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes. Aufbauten müssen den bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechen. Das Einschlagen von Befestigungsbehelfen wie z.B. Nägel und Schrauben in Wände und Böden ist nicht gestattet. Vom Vermieter zur Verfügung gestelltes Material muss in einwandfreiem Zustand zurückgegeben werden. Beschädigungen an Wänden, Böden und Leihmaterial werden auf Kosten des Mieters durch den Vermieter ersetzt. Bei Verschmutzungen, z.B. durch Bekleben der Einrichtung mittels Aufkleber, ist der Vermieter berechtigt, dem Mieter eine Reinigungsgebühr zu verrechnen (siehe dazu Tabelle 1).
10. Eine Verwendung von unverwahrtem Licht oder Feuer ohne Einverständnis des Vermieters ist verboten. Spiritus, Gas, Öl oder ähnliches zu Koch-, Heiz- oder Betriebszwecken darf nicht verwendet werden.
11. Auf die Verhütung von Brandschäden haben alle Besucher bzw. Benutzer des Gesundheitszentrums Seitenstetten zu achten.
12. Im gesamten Gebäude ist das Rauchen strengstens verboten.
13. Das Abstellen von Fahrrädern, Mopeds, Motorrädern und sonstigen Kraftfahrzeugen (PKW) ist nur auf den dafür vorgesehenen Parkplätzen gestattet und erfolgt auf eigene Gefahr und ohne Haftung der Gemeinde Seitenstetten.
14. Das Mitnehmen von Tieren ist verboten.
15. Der Mieter haftet insbesondere für alle Personen- und Sachschäden, die durch ihn, seine Beauftragten, Gäste oder sonstige Dritte in Zusammenhang mit der Veranstaltung verursacht werden. Vor einer Benutzung sämtlicher Räumlichkeiten, ist durch den Mieter der jeweilige Bereich auf etwaige Beschädigungen und/oder Verschmutzungen zu prüfen. Diese sind unverzüglich den durch den Vermieter beauftragten Dienstkräften zu melden. Die Kontaktdata der Dienstkraft werden nach Bedarf zur Verfügung gestellt.
16. Die Schlüssel bzw. Transponder dürfen von den Verantwortlichen der Mieter nicht weitergegeben werden, sie tragen dafür die volle Verantwortung und auch die Kostenersatzpflicht. Schlüssel bzw. Transponder, die nicht mehr benötigt werden, oder nach Vertragsende, sind der ausgebenden Stelle (Gemeindeamt Seitenstetten) umgehend zu retournieren.
17. Personen, die gegen diese Ordnung verstößen oder sich ungebührlich benehmen, können aus dem Gebäude verwiesen werden und es kann ihnen der weitere Aufenthalt in demselben untersagt werden. Ebenso sind Betrunkenes, Randalierende und Personen, die die Regeln des Anstandes verletzen, unverzüglich dem Gebäude zu verweisen.
18. Jede Veranstaltung hat spätestens um 22:00 Uhr zu enden.

19. Nach einer Veranstaltung sind spätestens am nachfolgenden Tag sämtliche Umbauarbeiten wieder rückgängig zu machen, Stühle und Tische sind wieder zu entfernen und die benützten Räumlichkeiten dementsprechend zu reinigen. Es ist darauf zu achten, dass die Reinigungsarbeiten zeitgerecht durchgeführt werden, es sind alle benützten Räumlichkeiten zu räumen und eine Grundreinigung durchzuführen (besenrein). Reinigungsmittel und Reinigungsgeräte sind teilweise vorhanden, weitere vom Mieter zu besorgen. Bei mangelhafter oder nicht erfolgter Grundreinigung werden dem Mieter die Kosten in Höhe von €100,- verrechnet. Eine abschließende Reinigung wird durch die beauftragte Dienstkraft der Gemeinde Seitenstetten durchgeführt, dazu fallen keine zusätzlichen Kosten an, diese sind im Tarif (lt. Tabelle 1) enthalten.
20. Ist eine Reinigung durch den Mieter nicht möglich, kann dies gegen eine Gebühr lt. Tarif in Tabelle 1 durch eine beauftragte Dienstkraft der Marktgemeinde Seitenstetten erfolgen. Diese Tätigkeit ist im Vertrag festzuhalten und im Nachhinein durch den Mieter zu begleichen.

4 Kosten / Tarife

Bei Aktivitäten im Gesundheitszentrum in Seitenstetten sind Gebühren und Tarife lt. Tabelle 1 zu entrichten. Diese werden vom Gemeindeamt berechnet. Eine Verrechnung nach €/Stunde erfolgt über die Aufzeichnungen der Transponder und es wird jede begonnene Stunde verrechnet.

Tabelle 1: Tarife

Tarif Art	Kosten	Einheit
Benutzung Seminarraum inkl. Küche	15,- €/Stunde	
Reinigungspauschale	€ 100	

5 Zahlung

Die Rechnung wird nach der Endabnahme, der von der Gemeinde Seitenstetten beauftragten Dienstkraft durch das Gemeindeamt erstellt und ist sofort nach Erhalt zu entrichten.

6 Beschädigungen / Schaden

Wird nachträglich ein Schaden durch den Vermieter oder einer beauftragten Dienstkraft festgestellt, muss dieser binnen einer Frist von einer Woche beim Mieter angezeigt werden.

Der Schadenersatz wird durch den Vermieter nach entstandenem Aufwand der Reparatur beim Mieter nachgefordert.

7 Abfallentsorgung

Vom Mieter sind die anfallenden Abfälle nach den jeweils gültigen Bestimmungen zu trennen und zu entsorgen. Der angefallene Müll darf nicht im Seminarraum bzw. am vorhandenen Müllsammelplatz entsorgt werden. Weiters ist es Aufgabe des Mieters, allenfalls im Freien (Vorplatz, Parkplatz, Gebäudebereich) entstandene Verunreinigungen zu beheben und evtl. Abfälle wie beschrieben zu entsorgen.

8 Haftungsausschluss

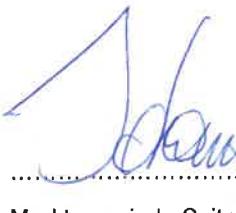
1. Die zum Schutze der Jugend erlassenen Vorschriften (Jugendschutzgesetz etc.) sind einzuhalten.
2. Eltern haften für ihre Kinder.
3. Die Benützung der Räumlichkeiten einschließlich der festeingebauten und beweglichen Einrichtungsgegenstände, sowie die Nutzung von allen Geräten erfolgt auf eigene Gefahr. Schäden sind dem Vermieter unverzüglich zu melden. Der Nutzer haftet für alle von ihm und den ihm zurechenbaren Personen (z.B. Organe, Mitarbeiter, Teilnehmer) verursachten Schäden und hat dem Vermieter alle entstandenen Schäden zu ersetzen bzw. den Vermieter gegen Schadenersatzansprüche von dritten Personen zur Gänze Schad- und klaglos zu halten.
4. Der Vermieter trägt keine wie immer gearteten Kosten oder Haftungen bzw. übernimmt kein wie immer geartetes Risiko, insbesondere haftet der Vermieter nicht für Schäden, die Mitarbeitern oder Teilnehmern an Veranstaltungen

des Nutzers anlässlich der Benützung der überlassenen Räumlichkeiten an Körper oder Eigentum (für in Verlust geratene und abhanden gekommene Kleidungsstücke und Wertgegenstände) entstehen. Eine Haftung der Gemeinde Seitenstetten (z.B. Haftung als Verwahrer) kann weder ausdrücklich noch stillschweigend begründet werden.

9 In Kraft treten

Diese Richtlinien wurden in der Gemeinderatssitzung am 2.10.2025 beschlossen und treten ab sofort in Kraft.

Seitenstetten, am 02.10.2025



Marktgemeinde Seitenstetten
Amsietten NÖ

Der Bürgermeister